



II-6607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/12-I/6/89

13. Feber 1989

3105 IAB

1989 -02- 16

zu 3176 IJ

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen haben am 22. Dezember 1988 unter der Nr. 3176/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kostenregelung bei gemäß Art. 144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch war die Anzahl von Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG wegen der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die dementsprechend der obsiegenden Behörde zugesprochenen Kosten bzw. teilweise zugesprochenen Kosten?
2. In wievielen Fällen hat der Verfassungsgerichtshof selbst Einvernahmen oder Augenscheine durchgeführt?

- 2 -

3. Wie wird die vorherrschende Praxis des Verfassungsgerichtshofes, die Sachverhaltsermittlungen nicht selbst vorzunehmen, sondern durch ersuchte Gerichte durchführen zu lassen, was besonders kostenaufwendig ist, gerechtsfertigt?
4. Welcher Kostenbetrag erwächst einem Beschwerdeführer im Falle einer Bescheidbeschwerde und im Falle einer 'faktischen Amtshandlung'?
5. Welche Kostenregelungen sind im Hinblick auf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor den neu zu schaffenden unabhängigen Verwaltungssenaten vorgesehen?"

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Anfrage bezieht sich auf eine Angelegenheit der Verfassungsgerichtsbarkeit. Auf Grund der Entschlüsseungen des Bundespräsidenten vom 24. März 1987, BGBl. Nr. 120, bzw. vom 7. Feber 1989, BGBl. Nr. 66a, wurde u.a. die sachliche Leitung dieser zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten gemäß Art. 77 Abs. 3 VB-VG einem eigenen Bundesminister übertragen. Unbeschadet dieses Umstandes beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Aus den jährlichen Tätigkeitsberichten des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich, daß im Jahre 1984 49, im Jahre 1985 37, im Jahre 1986 74 und im Jahre 1987 88 Fälle von Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt beim Verfassungsgerichtshof angefallen sind.

Mangels Aufzeichnungen kann über die zugesprochenen Kosten keine Auskunft gegeben werden.

Zu Frage 2:

Mangels entsprechender Aufzeichnungen ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

- 3 -

Zu Frage 3:

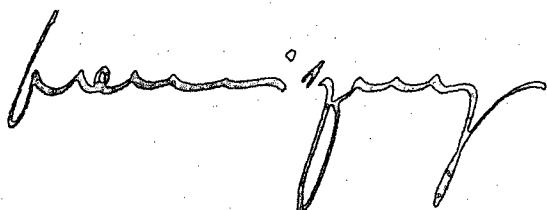
Welche Mittel ein Gericht zur Sachverhaltsermittlung wählt, ist eine Angelegenheit der Gerichtsbarkeit. Daher muß eine Beantwortung dieser Frage unterbleiben.

Zu Frage 4:

Gemäß § 88 des Verfassungsgerichtshofgesetzes kann der Partei, die unterliegt, auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden. Die Bestimmung der Höhe der Prozeßkosten obliegt dem Verfassungsgerichtshof. Aus diesem Grund kann nicht allgemein gesagt werden, welcher "Kostenbetrag" einem Beschwerdeführer im Falle einer Bescheidbeschwerde und im Falle einer "faktischen Amtshandlung" erwächst. Erfahrungsgemäß erfolgen Kostenzusprüche - sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind - in Form von Pauschbeträgen (derzeit 12.500,--S pro Verfahrensschritt) und unabhängig davon, ob es sich um eine Bescheidbeschwerde oder eine Beschwerde wegen einer "faktischen Amtshandlung" handelt.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich der Frage der Kostenregelung bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor den neu zu schaffenden unabhängigen Verwaltungssenaten ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer", is positioned here.